

E. hat diese Interpretation K's. als eine 'Beugung' der Urkunde des Jahres 1379 bezeichnet und behauptet, K. verpflanze einen wesentlich jüngeren Zustand in ältere Zeit; um 1200 habe es nur hofrechtliche Lohgerber und Schuhmacher in Trier gegeben.

Wer die hervorragende Rolle kennt, welche die Lohgerber schon 1104 in Coblenz spielen¹, welche diesem Gewerbe das älteste Trierer Stadtrecht² in der Stadt Trier um 1200 zuweist — noch heute bildet die Lohgerberei auf Grund der lokalen geographischen Verhältnisse in Trier als Rest einer stolzen Vergangenheit einen Hauptindustriestweig — der wird wenig geneigt sein E. zu folgen, vielmehr die Combinationsgabe K's. anerkennen, der den lokalen Verhältnissen fernstehend, vermittelt der Urkunde von 1379 sich in die älteren Zustände hineinzudenken gesucht hat.

Allein wir sind nicht auf Erwägungen allgemeiner Art angewiesen, wir besitzen eine Urkunde des als Verfechter des alten Rechtes sowohl auf dem Gebiete der Reichs- wie der landesherrlichen Politik bekannten Trierer Kurfürsten Balduin, in welcher die von Keutgen behauptete Verfassung des Trierer Lohgerberamtes als uralt bezeichnet wird³. Sie lautet also:

Wir Baldewin von Gottes gnaden ertzbischoff zu Trier willen, dass diese nae geschrifen sachen bekandt sein alle der welt, dass von der zeitt, die von egeyn⁴ gedechnuss nit en ist⁵, loblich und friedlich von gewonheitt so seindt diese nae geschriven sachen gehalten, welch gewonheit wir bestedigen vermidet diese brieve von uns zu behalden, und willen und gebieden allen unsern underthanen, die gewonheit zu halten: Zu wissen, dass sieben personen seindt und sollen sein Kemerer in denn ampten der leuwer und der schumächer der stede zu Triere, die nit schuldig en seindt zu antwortten vor einichem gericht oder richter zu Trier, so wer da von in clagett oder eyne von in, dan allein vor dem obersten Kemerer unss palays zu Triere, und sollen nit zu rede gesat werden zu eyne zijt me dan zu dreien clagen⁶ — und die Kemerer seindt schuldig zu weissen und zu offenbaren alle unsere zinss und unss palays zinss zu Triere in der bruderschaft⁷ hire

1) Vgl. Mittelrhein. Urkundenbuch I, 468. 2) Vgl. Trierisches Archiv Heft VII. 3) Trierer Stadtarchiv. Alte Signatur N. 38. 4) = kein. 5) D. h. 'seit uralter Zeit'. 6) Wohl die drei ordentlichen Jahrgedinge des Pallastgerichtes. 7) Die Zunft der Lauer und Schuhmacher.